



Änderungsvorschläge zum Strommarktgesetz

1. Energiewirtschaftsgesetz

§ 1 EnWG Zweck und Ziele des Gesetzes

- ➔ Die Formulierung „Preissignale stärken“ ist zu ungenau. Preissignale sollten nicht gestärkt werden, sondern unverzerrt beim Erzeuger und Verbraucher ankommen.
- ➔ Zudem ist der nach dem Gesetzesziel geforderte jederzeitige Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten praktisch nicht möglich. Hier sollten die Vorschriften entsprechend angepasst werden.

Änderungsvorschlag:

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leitungsgesunden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

1. die freie Preisbildung für Elektrizität durch wettbewerbliche Marktmechanismen zu gewährleisten und die unverzerrte Weiterleitung von Preissignalen an den Strommärkten für Erzeuger und Verbraucher zu ~~stärken~~ gewährleisten,
2. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten jederzeit zu ermöglichen,

§ 1a EnWG Grundsätze des Strommarktes

- ➔ In diesem Artikel wird Flexibilisierung als selbständiges Ziel eingeführt. Zweck und Ziele sind in Paragraph 1 schon festgelegt. Kostengünstige Investitionen zur Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage sollen von unverzerrten Preissignalen getrieben werden. EFET versteht, dass Flexibilisierung immer wichtiger sein wird, allerdings ist es wichtig die Grundsätze genau zu formulieren. Kostengünstige Flexibilisierung kann nur erreicht werden, wenn Wettbewerb unverzerrt stattfinden kann.

Änderungsvorschlag:

(3) ~~Es soll insbesondere auf eine Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage hingewirkt werden. Ein~~ Wettbewerb zwischen ~~effizienten und flexiblen~~ Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten, eine effiziente Kopplung des Wärme- und des Verkehrssektors mit dem Elektrizitätssektor sowie die Integration der Ladeinfrastruktur für Elektromobile in das Elektrizitätsversorgungssystem sollen die Kosten der Energieversorgung verringern, die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen, **flexiblen** und bezahlbaren Energieversorgungssystem ermöglichen und die Versorgungssicherheit gewährleisten.

§ 13 EnWG Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

- Mit der Neuregelung soll die Bilanzkreisverantwortung gestärkt werden. Bilanzkreisverantwortliche, die sich für Knappheitssituationen nicht ausreichend eingedeckt haben, sollen sich mit der Neuregelung nicht ihrer Verantwortung entziehen können.
- Bilanzkreisunterdeckungen sollen so in jedem Fall abgerechnet werden können. Hier sollte jedoch auch klargestellt werden, dass Bilanzkreisverantwortliche, die sich ausreichend eingedeckt haben, jedoch Anpassungen nach Anforderungen des Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 2 vornehmen, keine Nachteile durch die Neuregelung erhalten.
- Änderungen durch angeforderte oder vorgenommene Maßnahmen durch den Netzbetreiber müssen bei der Bilanzkreisberechnung entsprechend berücksichtigt werden.
- In § 13 Abs.5 wird festgelegt, dass Eingriffe, die Übertragungsnetzbetreiber vornehmen, um Störungen zu vermeiden, nicht zu einer Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise führen dürfen. Im Falle knappheitsbedingtem Lastabwurfs und im Falle des Einsatzes der Kapazitätsreserve findet keine normale Preisbildung mehr statt. Um sicherzustellen, dass bei der Abrechnung der Bilanzkreise der Ausgleichenergiepreis dennoch adäquat bestimmt wird, sollte der Wert nicht gelieferter Energie den Ausgleichenergiepreis bestimmen.

Änderungsvorschlag:

(5) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 Satz 1 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Satz 1 führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise durch den Betreiber eines Übertragungsnetzes. **Anpassungen nach Absatz 2 Satz 1 werden bei der Bilanzkreisabrechnung berücksichtigt. Bei knappheitsbedingtem Lastabwurf und Einsatz der Kapazitätsreserve, sollte der Wert nicht gelieferter Energie den Ausgleichenergiepreis bestimmen.** Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 11 Absatz 3 unberührt. Die Sätze 3 und 4 sind für

Entscheidungen des Betreibers von Übertragungsnetzen im Rahmen von § 13b Absatz 5, § 13f Absatz 1 und § 16 Absatz 2a entsprechend anzuwenden.

§ 13a EnWG Anpassungen von Einspeisungen und ihre Vergütung

- Die Vergütung von Redispatch soll nun direkt im Gesetz geregelt werden rückwirkend zum Beginn der Altregelung.
- Die Altregelung der BNetzA wurde vom OLG Düsseldorf am 28.04.2015 für rechtswidrig erklärt. Die BNetzA hat die Festlegungen rückwirkend aufgehoben.
- Die neue Regelung bleibt hinter den Vorgaben des OLG Düsseldorf zur Redispatchvergütung zurück.
- Insbesondere Kosten für die Kapazitätsvorhaltung werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Erstattung der Kosten für den Einsatz des Kraftwerkes durch den ÜNB können durch Festlegungen der BNetzA sogar die tatsächlichen Kosten unterschreiten.
- Der pauschale Offenlegungszwang aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird abgelehnt, da er nicht sachgerecht ist.
- Wünschenswert wäre eine Umstellung des Systems auf eine preisbasiertes Redispatch. Hier sollte Kraftwerksbetreibern in einem Gebotsverfahren die Möglichkeit gegeben werden, Preise für ihre Redispatchleistung anzubieten. Für Redispatch mit ab- und zuschaltbare Lasten ist ein transparentes Ausschreibungsverfahren sogar schon vorgeschrieben (§ 13 (6) EnWG). Redispatch mit Erzeugungs- und Speicheranlagen sollte hier nicht grundsätzlich anders behandelt werden. Wo kein ausreichender Wettbewerb möglich ist, ist ein kostenbasierter Ansatz als Rückfalloption erforderlich.
- Zudem muss eine Rückwirkung der Vorschrift ausgeschlossen werden. Abs. 5 ist deshalb zu streichen.

Änderungsvorschlag:

Idealerweise sollten die vorgeschlagenen Änderungen **gestrichen** werden. Falls dies nicht möglich ist, sollten folgende Änderungsvorschläge berücksichtigt werden:

- (1) Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt verpflichtet, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Erzeugungsanlage eingebunden ist, gegen eine angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. **Die Bepreisung sollte gebotsabhängig erfolgen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so umfasst eine** Anpassung **umfasst** auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die
1. derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder
 2. zur Erfüllung der Anforderung einer Einspeisung eine geplante Revision verschieben müssen.

(2) Die Vergütung für eine nach Absatz 1 Satz 1 angeforderte Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung ist angemessen, wenn sie den Betreiber der Anlage weder wirtschaftlich besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Eine angemessene Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst **insbesondere** folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungsauslagen),
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (anteiligen Werteverbrauch) und
3. die **nachgewiesenen** entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese **die Summe der nach den Nummern 1 und die nach Nummer 2** zu erstattenden Kosten übersteigen.

Ersparte Erzeugungsauslagen **aufwendungsauslagen** erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes.

(3) Grundlage für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind die handelsrechtlichen Restwerte und handelsrechtlichen Restnutzungsdauern in Jahren; für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs für die Anlage oder Anlagenteile ist als Schlüssel das Verhältnis aus den anrechenbaren Betriebsstunden im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und den für die Anlage **bei der Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich geplanten jeweils technologietypischen** Betriebsstunden zugrunde zu legen.

(4) Weitergehende Kosten, die dem Anlagenbetreiber auch ohne die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 entstehen, **insbesondere Betriebsbereitschaftsauslagen und eine Verzinsung des gebundenen Kapitals,** werden nicht erstattet.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden, wobei sie in dem Zeitraum von dem 1. Januar 2013 bis zum 30. April 2015 nur anzuwenden sind, wenn und soweit die Betreiber von Erzeugungsanlagen dadurch nicht schlechter stehen, als sie durch die tatsächlich von den Betreibern von Übertragungsnetzen in diesem Zeitraum gezahlte jeweilige Vergütung stünden.

§ 13j EnWG Festlegungskompetenzen

Änderungsvorschlag:

(1) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur näheren Bestimmung des Adressatenkreises nach § 13a Absatz 1

Satz 1, zu erforderlichen technischen Anforderungen, die gegenüber den Betreibern betroffener Erzeugungsanlagen aufzustellen sind, zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch den Betreiber von Übertragungsnetzen. Zur Bestimmung der angemessenen Vergütung nach § 13a Absatz 1 und 2 kann die Regulierungsbehörde weitere Vorgaben im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 machen, insbesondere

1. zur Abgabe der Angebote im Rahmen eines preisbasierten Redispatch

1.2. dass sich die Art und Höhe der Vergütung danach unterscheiden, ob es sich um eine Wirk- oder Blindleistungseinspeisung oder um eine leistungserhöhende oder leistungsreduzierende Maßnahme handelt,

2.3. zu einer vereinfachten Bestimmung der Erzeugungsauslagen nach § 13a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1; die Vergütung nach § 13a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 kann ganz oder teilweise als Pauschale für vergleichbare Kraftwerkstypen ausgestaltet werden, wobei die pauschale Vergütung die individuell zuzurechnenden Kosten **im Einzelfall nicht** abdecken muss; für die Typisierung sind geeignete technische Kriterien heranzuziehen; die Regulierungsbehörde kann vorsehen, dass in Einzelfällen, in denen die pauschale **Vergütung eine unbillige Härte eine Untervergütung** darstellen würde und ein Anlagenbetreiber individuell höhere zurechenbare Erzeugungsauslagen nachweist, die über die pauschale Vergütung hinausgehenden Kosten erstattet werden können,

3.4. zu der Ermittlung der anrechenbaren Betriebsstunden nach § 13a Absatz 3,

4.5. zu der Ermittlung und zu dem Nachweis der entgangenen Erlösmöglichkeiten nach § 13a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, wobei zwischen Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie unterschieden werden kann und

5. zu der Bemessung der ersparten Erzeugungsaufwendungen nach § 13a Absatz 2 Satz 3.

Die Regulierungsbehörde erhebt bei den Betreibern von Erzeugungsanlagen die für die Festlegungen nach Satz 2 und für die Prüfung der angemessenen Vergütung notwendigen Daten einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Betreiber sind insoweit zur Auskunft verpflichtet. Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 zu dem Umfang, Zeitpunkt und der Form der zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

§ 111 d EnWG Einrichtung einer nationalen Informationsplattform

- Die Einrichtung einer nationalen Informationsplattform ist aus zwei Gründen kritisch:
 - 1) Das primäre Ziel ist, bereits veröffentlichte Informationen noch einmal zu veröffentlichen. Ein wirklicher Mehrwert wird aus Marktsicht nicht gesehen. Gleichzeitig besteht die Gefahr von abweichenden Darstellungen derselben Informationen.
 - 2) Betreiber von Übertragungsnetzen sowie die Primäreigentümer der Daten müssen direkt an die BNetzA übermitteln anstatt auf bereits veröffentlichte Daten zurückzugreifen. Hierdurch entstehen erhebliche Zusatzkosten und Bürokratie (u.a. wären zusätzliche Schnittstellen zur Übermittlung von Daten aufzubauen und neue Datenformate einzuführen), sowohl bei den Datenlieferanten als auch bei Übertragungsnetzbetreibern.

- Die Vorschrift nach Absatz 2 ist demnach zu streichen.

Änderungsvorschlag:

- (1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt spätestens ab dem 1. Juli 2017 eine elektronische Plattform, um der Öffentlichkeit jederzeit die aktuellen Informationen insbesondere zu der Erzeugung von Elektrizität, der Last, der Menge der Im- und Exporte von Elektrizität, der Verfügbarkeit von Netzen und von Energieerzeugungsanlagen sowie zu Kapazitäten und der Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zur Verfügung zu stellen (nationale Informationsplattform). Zu dem Zweck nach Satz 1 veröffentlicht sie auf der nationalen Informationsplattform in einer für die Gebotszone der Bundesrepublik Deutschland aggregierten Form insbesondere die Daten, die
1. von den Betreibern von Übertragungsnetzen nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Europäischen Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2013 (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1; Transparenzverordnung) an den europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-Strom) übermittelt und von ENTSO-Strom veröffentlicht werden oder
 2. von Primäreigentümern im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 nach Artikel 4 Absatz 2 der Transparenzverordnung an ENTSO-Strom übermittelt und von ENTSO-Strom veröffentlicht werden.
- Die Bundesnetzagentur darf die ihr zur Kenntnis gelangten Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, nur in anonymisierter Form veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur darf Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems oder die Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder die europäische kritische Anlagen betreffen, nur im Einvernehmen mit den Betreibern der Übertragungsnetze veröffentlichen; Absatz 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.**

Die Bundesnetzagentur kann über die Daten nach Satz 2 hinaus zusätzliche ihr vorliegende Daten veröffentlichen, um die Transparenz im Strommarkt zu erhöhen.

~~(2) Die Bundesnetzagentur kann die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 2 von den Betreibern von Übertragungsnetzen sowie den Primäreigentümern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 verlangen. In diesem Fall müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie die Primäreigentümer auf Verlangen der Bundesnetzagentur dieser die Daten nach Absatz 1 Satz 2 über eine zum automatisierten Datenaustausch eingerichtete Schnittstelle innerhalb der von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist zur Verfügung stellen. Die Möglichkeit der Betreiber von Übertragungsnetzen, Informationen zu Anlagen und deren Standorten nach Artikel 10 Absatz 4 und nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 der Transparenzverordnung nicht anzugeben, bleibt hiervon unberührt. Die Bundesnetzagentur darf die ihr nach Satz 1 zur Kenntnis gelangten Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, nur in anonymisierter Form veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur darf Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems oder die Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder die europäische kritische Anlagen betreffen, nur im Einvernehmen mit den Betreibern der Übertragungsnetze veröffentlichen; Absatz 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.~~

2. Stromnetzzugangsverordnung

§ 8 StromNZV Abrechnung von Regelenergie und § 27 Festlegungen der Regulierungsbehörde

- Systemsicherheit und Dimensionierung der Regelenergie sind Kernaufgabe der Netzbetreiber. Eine ausgeglichene Bilanzkreisbewirtschaftung durch sachgerechte Prognosen ist Kernaufgabe der Bilanzkreise.
- Eine Wälzung über Netzentgelte ist daher sachgerecht, da diese zur Absicherung aller dient und folglich von alle getragen werden sollte.
- Bilanzkreise würden diese Mengen mitfinanzieren. Dies ist nicht sachgerecht. Aktuell gibt es für hohe Abweichungen eine empfindliche Pönale, so dass die aktuellen Anreize für eine aktive Bilanzkreisbewirtschaftung bereits ausreichend hoch sind.
- Die Kostenallokation ändert nicht die Bilanzkreisbewirtschaftung. Die abgerufenen Ausgleichsenergiemengen haben sich in den letzten 4 Jahren fast halbiert, obgleich der Zubau fluktuierender Energien anhält.
- Mit ausreichendem Wettbewerb und Transparenz führen Gebotspreisverfahren und Einheitspreisverfahren theoretisch zu ähnlichen Ergebnissen.
- Das Einheitspreisverfahren bei Regelenergie setzt Wettbewerb in Arbeitspreisen für Regelenergie in jeder Produktzeitscheibe positiv wie negativ voraus – dieser besteht derzeit nicht, da nur der Leistungspreis zuschlagsrelevant ist.
- Eine Voraussetzung für die Umstellung auf das Einheitspreisverfahren ist, dass der Regularbeitsmarkt über genügend Wettbewerb verfügt. Ansonsten würde die Effizienz leiden, die Kosten für die Verbraucher steigen und Missbrauch nicht ausreichend vorgebeugt.

Änderungsvorschlag:

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie weiterer beschaffter und eingesetzter Regelenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung stellen, soweit nicht die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 27 Absatz 1 Nummer 21a die Kosten für denjenigen Teil der Vorhaltung von Regelenergie aus Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung, der durch das Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Gesamtheit verursacht wird, zur Abrechnung über die Ausgleichsenergie bestimmt. Bei der Ermittlung der Kosten kann eine pauschalisierende Betrachtung zu Grunde gelegt werden. Für jedes Angebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 27 Absatz 1 Nummer 3b das Verfahren zur Vergütung der Regelenergie durch ein Einheitspreisverfahren regelt.

§ 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. zum Verfahren der Vergütung für Angebote von Regelenergieprodukten nach § 8 Absatz 1 Satz 3; dabei kann sie insbesondere festlegen, dass Regularbeitspreise und Regelleistungspreise in einem Einheitspreisverfahren bestimmt werden;“

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. zu den Kriterien, nach denen die Ausgleichsenergie nach § 8 Absatz 1 und 2 durch die Betreiber der Übertragungsnetze abzurechnen ist; dabei kann sie insbesondere festlegen, wie derjenige Teil der Vorhaltung von Regelenergie aus Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung, der dem Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Gesamtheit zuzurechnen ist, von den Betreibern der Übertragungsnetze zu bestimmen und im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung abzurechnen ist;“

§ 26 StromNZV Bilanzkreisvertrag

- Bilanzkreise (Lieferanten) sollen Dritten verpflichtend (Aggregatoren) den Bilanzkreis öffnen, damit dieser Anlagen anderweitig vermarkten kann.
- Die fehlende Flexibilität begründet sich nicht mit der Verweigerung der Bilanzkreise, sondern mit den niedrigen Preisen für Flexibilität an den Regelenergiemärkten und der fehlenden technischen Kenntnis von Aggregatoren, die technischen Prozesse der Nachfrager zu optimieren.

- Es wird nicht zu einer weiteren Erschließung von bisher unentdeckten Potentialen kommen, so dass das Ziel mit der Regelung verfehlt wird.
- Schnittstellen erhöhen das Risiko für Bilanzkreisabweichungen insgesamt.

Änderungsvorschlag:

~~„(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für die Bereitstellung von Minutenreserve und von Sekundärregelung öffnen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis erbringen will. Der Bereitsteller von Minutenreserve oder von Sekundärregelung sowie die Bilanzkreisverantwortlichen müssen sich die für die Öffnung des Bilanzkreises nach Satz 1 jeweils erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.“~~

3. Kapazitätsreserveverordnung

§ 9 KapResV Teilnahmevoraussetzungen

- Um nicht von vornherein kleine Anlagen oder Kooperationen von Anlagenbetreibern auszuschließen, würden wir eine Poolingmöglichkeit analog zur Regelenergie bevorzugen.
- So könnten auch Gasturbinen und Stadtwerke vorhandene Kapazitäten bereitstellen.
- Auch die Einschränkung auf mindestens 110 kV verhindert aus unserer Sicht nicht, dass die ÜNB ohnehin im Rahmen der Systemsicherheitsprozesse geeignete Kommunikationswege zu den nachgelagerten Netzbetreibern vorhalten müssen.

Änderungsvorschlag:

(1) Anlagen müssen folgende technische Anforderungen erfüllen:

1. Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,
[...]
6. Die Gebotsmenge muss jeweils mindestens 50 Megawatt betragen. Sie darf aus mehreren Anlagen in einer Netzregion erbracht werden Sie darf nur aus einer Anlage erbracht werden. Ein Gebot, das sich auf mehrere Anlagen bezieht ist unzulässig.

§ 33 KapResV Abrechnung

- Die Abrechnung der Kapazitätsreserve soll nur für die unterspeisten Bilanzkreise Anwendung finden.
- Dies ist nachvollziehbar, da die Abrechnung der Bilanzkreise immer symmetrisch stattfindet, um ein level playing field für Flexibilität in großen und kleinen

- Bilanzkreisen (Lieferanten, Direktvermarkter, Erzeuger, Netzbetreiber) sicherzustellen.
- Wenn sich kurzfristig Bilanzkreise noch systemstabilisierend verhalten haben, sollten sie auch dafür entlohnt werden, da sie das System insgesamt gestützt haben.
 - Wie schon in § 13 Abs. 5 EnWG (siehe weiter oben S. 2) sollte die KapResV an dieser Stelle entsprechend geändert werden

Änderungsvorschlag:

(2) Die Preise für die Ausgleichsenergie, die nach Absatz 1 den Bilanzkreisverantwortlichen für Bilanzkreis~~unterspeisungenabweichungen~~ in Rechnung gestellt werden, ~~sollten von dem Wert nicht gelieferter Energie bestimmt werden betragen mindestens das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises,~~ wenn

1. der für die Bilanzkreisabrechnung veröffentlichte Saldo des deutschen Netzregelverbundes für die entsprechende Fahrplanviertelstunde größer als die für die Übertragungsnetzbetreiber zu diesem Zeitpunkt insgesamt verfügbare positive Sekundärregelleistung und positive Minutenreserveleistung war und
2. ein Abruf nach § 27 erfolgt ist.

4. EEG 2016

§ 24 EEG – Sechs-Stunden-Regelung

- Bei der Sechs-Stunden-Regelung ist eine Beschränkung auf den Kalendertag sinnvoll. Ohne diese ist die Entscheidung abzuregeln schwer zu treffen, wenn sich z.B. in den letzten vier Stunden des Tages negative Preise ergeben. Erst die nächste Day Ahead-Auktion würde darüber entscheiden, ob die sechs Stunden voll werden.
- Zudem sollte das System auf ein Mengenkontingent umgestellt werden. Dann ließe sich § 24 EEG in der jetzigen Form komplett streichen. Für die abgeregelte Strommenge sollte den Anlagenbetreibern eine entsprechend verlängerte Förderdauer gewährt werden (Mengenkontingent). So könnte die gleiche geförderte Strommenge produziert werden, aber nur zu Zeiten, in denen auch eine entsprechende Nachfrage danach besteht.
- Durch Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wurden die Voraussetzungen für die Benennung mehrerer Strombörsen als nominierte Strommarktbetreiber (nominated electricity market operators oder NEMOs) geschaffen. Die BNetzA und E-Control als Regulatoren für den deutschen und den österreichischen Strommarkt haben auf Basis der genannten Verordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils mehrere Strombörsen als NEMOs benannt. Der Benennung potentiell konkurrierender Strombörsen sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass in § 24 EEG statt dem konkreten Bezug auf nur eine Strombörse eine allgemeine Formulierung gewählt wird. Alle an die europäische Marktkopplung angeschlossenen Strombörsen benutzen den gleichen

Algorithmus zur Berechnung der Strompreise, die also unabhängig davon berechnet werden, von welcher Börse die Gebote stammen.

Änderungsvorschlag:

7. Der § 24 Absatz 1 **Satz 1** wird **wie** folgt **geändertender Satz angefügt:**

Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt ~~der Strombörse EPEX Spot SE in Paris~~ an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden **eines Kalendertages** negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.

Absatz 1 Satz 2 sollte gestrichen werden:

~~**Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der Wert der Intraday-Auktion am Spotmarkt volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.**~~